Technische
Hochschule
Wildau [FH]
Technical University of Applied Sciences
WILDAU

TH Wildau [FH] Hochschulring 1 15745 Wildau

[redacted]

Marcel Langner
[redacted]

Wildau, 24. Sept. 2020

Sehr geehrter Herr Langner

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens "Antrag auf Einsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationsgesetz ..." mit Datum vom 6.9.2020, eingegangen per Fax am selben Tag ohne Unterschrift.
Sie baten um Antwort per Email, nannten jedoch keine Email-Adresse.
Da mich Ihre Anfrage zum Beginn meines Urlaubs erreichte, kann ich sie erst jetzt auf dem klassischen Postweg bestätigen und beantworten.

Zunächst danke ich für Ihr fortgesetztes Interesse an der Arbeit des Senats der TH Wildau.

Ich muss Ihnen jedoch leider mitteilen, dass Ihnen kein Zugang zu den Senatsdokumenten gewährt werden kann. Die Hochschule hat in ihrer Grundordnung festgelegt, dass Sitzungen und Protokolle der Gremien hochschulöffentlich sind. Dies bedeutet Zugänglichkeit für Mitglieder der TH Wildau. Offenbar sind Sie kein Mitglied und haben entsprechend keinen Account.

Hochschulen haben ein hohes Maß an Autonomie in der Formulierung ihrer Regeln. Sollten Sie der Meinung sein, dass mit der Beschränkung der Öffentlichkeit auf den o.g. Personenkreis gegen geltendes Recht verstoßen wird, so lasse ich mich gerne unter Verweis auf die entsprechende Gesetzeslage aufklären und stoße eine Änderung der Satzungen an.

Sie führen weiter aus, dass es sich um einen Antrag nach Akteneinsichts- und Informationsgesetz (AIG) handelt und zitieren verschiedene Paragrafen; insofern müssten Ihnen auch die anderen Teile des AIG bekannt sein.

AIG §2 (2) Satz 2 regelt, dass das Akteneinsichtsrecht bei Hochschulen nur gilt, soweit sie nicht im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden.
Der Senat als Legislativorgan der Hochschule befasst sich – ebenso wie die Hochschule - fast ausschließlich mit den vorgenannten Angelegenheiten. Soche die nicht unter diese Aufzählung fallen, könnten zwar vom Gesetz erfasst werden, aber AIG §6 (1) regelt weiterhin, dass ein Antrag "bestimmt" sein muss.
Ihr Antrag ist es, insbesondere unter Berücksichtigung der o.g. sehr begrenzten Reichweite des Gesetzes, nicht. Unter der Annahme, dass es in meinen Zuständigkeitsbereich fällt,

-------- lehne ich Ihren Antrag ab. ---------

Es erscheint mir jedoch fraglich, ob der Senat die korrekte Ansprechadresse ist, denn er ist Legislativorgan und nur sehr begrenzt administrativ tätig, also keine "Behörde" i.e.S.
Aus diesem Grund leite ich Ihr Schreiben und meine Antwort an den Kanzler als Leiter der Verwaltung weiter. Dies geschieht jedoch zunächst nur zur Kenntnisnahme und nicht zur weiteren Beantwortung, da ich davon ausgehe, dass meinen Ausführungen über die formale und grundlegende Unzulänglichkeit Ihres Schreibens nichts hinzuzufügen ist.

Für den Fall, dass der Senat als ausreichend eigenständiges Organ durch mich die Angelegenheit rechtskräftig bescheiden kann und insofern die Leitung der TH also nicht zuständig ist, leite ich Ihr Schreiben ohne Namensnennung weiter, da sie der Weiterleitung ihrer Daten an "sonstige Dritte" widersprechen. Sollte unser Kanzler sich in der Zuständigkeit sehen und eine weitere Notwendigkeit einer Antwort erkennen, so leite ich Ihr Schreiben auf Anfrage aus der Verwaltung auch mit Namensnennung weiter.

Sollten Sie einen dezidierteren Antrag erneut stellen wollen, so richten Sie ihn bitte an den Kanzler oder das Justiziariat der TH Wildau.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass Schreiben die an den Senat in Gesamtheit gerichtet werden, im Rahmen von Sitzungen grundsätzlich einem erweiterten Personenkreis zugänglich sind, denn es gibt satzungsgemäß zugelassene Gäste bei Sitzungen, selbst für die nicht hochschulöffentlichen Teile.

Ferner weise ich vorsorglich darauf hin, dass falls von Ihnen ggf. Änderungen von hochschulinternen Dokumenten intendiert sind, diese fallweise den Senat in regulären Sitzungen mit einem gewissen Vorlauf passieren müssen; sie müssen außerdem von einem Antragsberechtigten eingebracht werden – was für Sie nicht zutrifft.

Weitere Korrespondenz werde ich aus den vorgenannten Gründen nur beantworten, wenn sie eine für mich erkennbare Rechtsgrundlage hat.

Gemäß AIG § 11 Abs. 2 Satz 1 weise ich der Vollständigkeit halber darauf hin, dass Sie den Landesbeauftragten für das Recht auf Akteneinsicht anrufen können.

[redacted]